

# **Totalrevision Gemeindeordnung Bäretswil**

## **Hauptantrag ohne Gesundheitsbehörde**

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 1 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<b>Art. 2 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt die Grundorganisation der Gemeinde und die wesentlichen Kompetenzen ihrer Organe.	
<b>Art. 2 Gemeindeart</b> <sup>1</sup> Bäretswil bildet eine politische Gemeinde. <sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	<b>Art. 1 Gemeinde</b> Die Gemeinde Bäretswil bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich und umfasst die Ortsteile Bäretswil und Adetswil und ihre Aussenwachen. Die Primar- und die Oberstufenschulgemeinde sind mit der Politischen Gemeinde vereinigt.	
<b>Art. 3 Gemeinderat</b> In der Gemeinde Bäretswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.		Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand". Die Gemeinden können jedoch weiterhin die übliche Bezeichnung "Gemeinderat" verwenden.
<b>II. Die Stimmberechtigten</b> <b>1. Politische Rechte</b>	<b>2. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte</b>	
<b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b> <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung.	<b>Art. 4 Politische Rechte</b> Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemein-	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>fassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>degesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).</p> <p>Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sind nur wählbar, wenn sie Wohnsitz in der Gemeinde Bäretswil haben. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter/die Friedensrichterin der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.</p>	
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>	<p><b>2.1 Wahlen und Abstimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p>Der Gemeinderat legt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	
<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schul-</p>	<p><b>Art. 6 Urnenwahl</b></p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>a) Mitglieder und Präsident/Präsidentin des Gemeinderates mit Ausnahme des/der von der Schulpflege delegierten Präsidenten / Präsidentin</p> <p>b) Mitglieder und Präsident/Präsidentin der Schulpflege</p>	<p>Die Aufgaben der Gesundheitsbehörden werden immer weniger. Die administrativen Tätigkeiten werden seit Jahren durch das Gesundheitssekretariat erledigt. Es braucht praktisch keine Entscheide, die von mehreren Personen getragen werden müssen. Es genügt vollauf, wenn dies die Ressortleitung „Gesundheit“, neu „Gesellschaft“ im Rahmen der Gemeinderatstätigkeit übernimmt. Strategi-</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>pflge,</p> <p>2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflge,</p> <p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>c) <i>aufgehoben</i></p> <p>d) Mitglieder der Gesundheitsbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Gemeinderat abgeordnet wird</p> <p>e) Mitglieder und Präsident/Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>f) <i>aufgehoben</i></p> <p>g) Friedensrichter/Friedensrichterin</p>	<p>sche Entscheide von Bedeutung werden ohnehin im Gesamtgemeinderat gefällt. Die nach wie vor wichtigen Kontrollaufgaben im Abfallbereich odg. können einfacher mit Funktionären in einem Auftrags- oder Anstellungsverhältnis erledigt werden. In anderen Bereichen sind ebenfalls Funktionäre im Einsatz, so z.B. für die Feuerbrandkontrolle, die Kontrolle der Parkgarage, den Parkdienst beim Skilift, die Urnenwache etc. Für reine ausführende Tätigkeiten sind keine Behördenmitglieder notwendig. Insgesamt entsteht kein Mehraufwand. Funktionäre werden nicht höher entschädigt als Behördenmitglieder. Der Wegfall von gemeinsamen Sitzungen, Protokollführung usw. spart zudem Kosten. Die Abschaffung dieser Behörde wurde schon mehrmals diskutiert. Bäretswil ist noch eine der wenigen Gemeinden im Kanton Zürich, welche über eine selbstständige Gesundheitsbehörde verfügt. Aktuell gibt es im Kanton Zürich nur noch 4 Gesundheitsbehörden mit ähnlichen Aufgabenstellungen wie in Bäretswil. Neu soll auch in Bäretswil auf eine eigenständige Gesundheitsbehörde verzichtet werden.</p>
<p><b>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel</p>	<p><b>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl (§§ 48 - 54</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
verwendet.	GPR).	
<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>An der Urne entscheiden die Stimmberechtigten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</li> <li>b) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.--.</li> </ol>	<p>Die Ergänzungen sind Anpassungen ans übergeordnete Recht. Die Auflistung ist abschliessend.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		
<p><b>Art. 9 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie die Festsetzung der kommunalen Richtpläne und der Stellenplan.</p>		<p>Abs. 1: Das fakultative Referendum ist in der Kantonsverfassung Art. 86 Abs. 3 und im Gesetz über die Politischen Rechte in § 157 Abs. 2 geregelt.</p> <p>Abs. 2: Nebst denjenigen Geschäfte, die nach übergeordneten Recht nicht dem Referendum unterstellt werden können, werden der Erlass von Verordnungen, Reglementen, die Festsetzung von kommunalen Richtplänen und der Stellenplan dem fakultativen Referendum entzogen.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>	<p><b>2.2 Gemeindeversammlung</b></p>	
<p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b> Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b> Für die Einberufung, Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen. <b>Art. 11 Stellung</b> Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ von Behörden und Verwaltung.</p>	<p>Neuformulierung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (nGG).</p>
<p><b>Art. 11 Wahlbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung wählt offen: die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p><b>Art. 12 Wahlkompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung wählt: a) aufgehoben b) aufgehoben</p>	
<p><b>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbe-</p>	<p><b>Art. 14 Planung und Rechtsetzung</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Erlass und Änderung von: a) Kommunalem Richtplan b) Bau- und Zonenordnung c) Erschliessungsplan d) Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne</p>	<p>Die Neuformulierung und die Aufteilung in zwei Artikel hält sich an die Vorgaben der Mustergemeindeordnung.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>sondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<p>e) Verordnung über die Abwasseranlagen, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung</p> <p>f) Verordnung über die Wasserversorgung, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung</p> <p>g) Verordnung über die Abfallentsorgung, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung</p> <p>h) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen</p> <p>i) Besoldungsverordnung</p> <p>j) <i>aufgehoben</i></p> <p>k) Polizeiverordnung</p>	
<p><b>Art. 13 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.</li> </ol>		
<p><b>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p>	<p>Ziff. 3: Nur noch Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung können in der Gemeindeversammlung beschlossen werden (§</p>



Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</p> <p>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p>	<p>a) die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 9</p> <p>b) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, die öffentliches Interesse tangieren, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten</p> <p>c) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen</p> <p>d) Änderungen der Gemeindegrenze, sofern davon bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist</p> <p>e) Schaffung neuer vollamtlicher Stellen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist</p> <p>f) die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht</p>	<p>69 und § 78 nGG).</p> <p>Zweckverbandsvereinbarungen unterstehen neu der Urnenabstimmung (§ 79 nGG).</p> <p>Ziff. 5: Die bisherige Formulierung nach alt Art. 13 lit. e) führte in der Anwendung immer wieder zu Diskussionen und erhöhtem Erklärungsbedarf. Neu wird die Formulierung der Mustergemeindeordnung übernommen. Siehe dazu auch die Bemerkungen unter Art. 25.</p> <p>Ziff. 6: Neufassung aufgrund übergeordneten Rechts (§ 162 Abs. 1 nGG)</p>
<p><b>Art. 15 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des Budgets,</p>	<p><b>Art. 15 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <p>a) die Festsetzung der jährlichen Voranschläge</p>	<p>Das nGG führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</p> <p>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 30'000 bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>9. der Erwerb bzw. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,</p> <p>10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.</p>	<p>b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</p> <p>c) die Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>d) die Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- unter Vorbehalt von Art. 9 lit. b</li> <li>- im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- unter Vorbehalt von Art. 9. lit.b</li> <li>- nicht im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite von mehr als Fr. 75'000.--, bzw. mehr als Fr. 225'000.-- pro Jahr, unter Vorbehalt von Art. 9 lit. b</li> <li>- nicht im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.--, bzw. mehr als Fr. 60'000.-- pro Jahr unter Vorbehalt von Art. 9 lit.b</li> <li>- Zusatzkredite über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung, soweit sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenzen nach Art. 26 der</li> </ul>	<p>gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (117 Abs. 2 lit a nGG).</p> <p>Auf eine Veränderung der Kompetenzen wurde verzichtet. Einzig das Investitionsvolumen in eine Finanzliegenschaft muss neu geregelt werden.</p> <p>Ziff. 7: neu ist es zulässig, dass der Gemeinderat für die Genehmigung der Abrechnungen zuständig ist, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt (siehe auch Art. 26 Abs. 2 Ziff. 7)</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	<p>Gemeindeordnung anrechnen lassen will</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Wert von mehr als Fr. 1 Mio.</li> <li>- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen oder Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall</li> </ul> <p>e) Genehmigung der Bauabrechnung, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urne erteilt wurden.</p> <p>f) Vorfinanzierung von Investitionen</p>	
<p><b>III. Gemeindebehörden</b></p>	<p><b>3. Behörden- und Verwaltungsorganisation</b></p>	
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 16 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p><b>Art. 16 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung von Gemeinderat, der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den Geschäftsordnungen.</p>	
<p><b>Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz,</p>	<p><b>Art. 17 Geschäftsordnung</b></p> <p>Gemeinderat und Behörden erlassen für ihre Geschäftstätigkeit jeweils eigene Geschäftsordnungen.</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p><b>Art. 18 Stellvertretung</b>                      Die Geschäftsordnungen regeln die Stellvertretungen. Die Stellvertretung geschieht in vollem Umfang. Ausnahmen werden durch das übergeordnete Recht begründet.</p> <p><b>Art. 19 Geschäftsbereiche</b>                      Die Gemeinde ist in folgende Geschäftsbereiche gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Alter</li> <li>b) Bildung</li> <li>c) Familie</li> <li>d) Finanzen</li> <li>e) Gesundheit</li> <li>f) Hochbau</li> <li>g) Jugend</li> <li>h) Kultur</li> <li>i) Land- und Forstwirtschaft</li> <li>j) Liegenschaften</li> <li>k) Planung</li> <li>l) Präsidiales</li> <li>m) Sicherheit</li> <li>n) Soziales</li> <li>o) Sport</li> <li>p) Tiefbau</li> <li>q) Umwelt</li> <li>r) Verkehr</li> <li>s) Werke</li> </ul> <p>Der Gemeinderat teilt jedem Mitglied zu Beginn der Amtsdauer die Leitung eines oder mehrerer Ge-</p>	<p>Der Gemeinderat ist nach § 48 nGG zuständig für seine Organisation und diejenige der Verwaltung. Der bisherige Art. 19 wird deshalb überflüssig.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	<p>schäftsbereiche zu und bezeichnet die Stellvertretung. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Der Geschäftsbereich Bildung wird dem Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin zugeteilt. Die Konstituierung wird publiziert. Jedes Mitglied vertritt seine Geschäftsbereiche in der Gesamtbehörde und nach aussen. Jedes Mitglied übt die politische und fachliche Aufsicht über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommissionen, Ausschüsse und Verwaltungsabteilungen innerhalb der jeweiligen Geschäftsbereiche aus. Gegenüber seiner Abteilungsleitung verfügt jedes Mitglied über ein Weisungsrecht. Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Geschäftsbereiche Änderungen vorzunehmen.</p>	
<p><b>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufliche Tätigkeiten,</li> <li>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>c) ihre Organstellungen in wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p>Neuer Artikel nach § 42 Abs. 2 nGG</p>
<p><b>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p>		<p>Neuer Artikel nach § 46 nGG Abs. 2: Bis zur Regelung im übergeordneten</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug können verdeckte Observationen durch den Beizug von Drittpersonen vorgenommen werden.</p>		<p>Recht sollte eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Sozialdetektiven geschaffen werden.</p>
<p><b>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 32 Grundsätze</b></p> <p>Für den Vollzug seiner Aufgaben kann der Gemeinderat ständige und nichtständige Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse übernimmt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates.</p>	<p>Neuer Artikel nach § 44 und 170 ff. nGG</p>
<p><b>2. Gemeinderat</b></p>	<p><b>3.2 Gemeinderat</b></p>	
<p><b>Art. 21 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Art. 20 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht im Einschluss des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Gemeinderat.</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><b>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbstständig zu erledigen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle.</p> <p>Dieser Art. hat keinen normativen Charakter, dient lediglich der Transparenz.</p>
<p><b>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die bzw. den 1. und 2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten</li> <li>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</li> </ol> </li> <li>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</li> <li>b) die Mitglieder des Wahlbüros.</li> </ol> </li> <li>3. ernennt oder stellt an:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</li> <li>b) die Organe der Feuerpolizei und der Feuerwehr ,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen</li> <li>b) Vorsteher/Vorsteherinnen der Geschäftsbereiche und seiner/ihrer Stellvertretungen</li> <li>c) Präsident/Präsidentin und Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse</li> <li>d) <i>aufgehoben</i></li> <li>e) Präsident/Präsidentin der Gesundheitsbehörde</li> </ol> <p>in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Präsident/Präsidentin und Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</li> <li>b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände, in Institutionen und in Organisationen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist</li> <li>c) die Offiziere der Feuerwehr und das höhere Zivilschutzkader</li> <li>d) das zivile Gemeindeführungsorgan</li> <li>e) die Mitglieder des Wahlbüros<sup>1)</sup></li> </ol>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>ernennt oder stellt an:</p> <p>a) den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen</p> <p>b) den Betriebsbeamten/die Betriebsbeamtin<sup>1) 2)</sup></p>	
<p><b>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>5. Regelungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 25 Rechtsetzung und Planung</b></p> <p>Dem Gemeinderat obliegt:</p> <p>Erlass, Änderung und Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>aufgehoben</i></li> <li>b) des Submissions-Reglementes</li> <li>c) der Reglemente, Geschäftsordnungen und Pflichtenhefte der untergeordneten Organe</li> <li>d) weiterer Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen</li> </ol> <p>Genehmigung und/oder Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Quartierpläne</li> <li>b) der Bau- und Niveaulinien</li> <li>c) von Grenzveränderungen, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt</li> </ol>	<p>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen weniger wichtigen und wichtigen Rechtssätzen.</p>



Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	<p>d) der Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und Flurwegen</p> <p>e) des generellen Entwässerungsplanes</p> <p>Weiter ist er zuständig für</p> <p>a) Entscheide über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsabteilungen und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</p> <p>b) die Ahndung von Polizeiübertretungen im Rahmen der bestehenden Gesetze</p> <p>In Bürgerrechtsangelegenheiten<sup>1)</sup></p> <p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, insbesondere</p> <p>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht</p> <p>b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren</p> <p>c) die Begutachtung der Bürgerrechtsgesuche, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung und Oberbehörden</p> <p>d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><b>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</li> <li>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 22 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung, bzw. einer anderen Behörde fallen. Er ist im Rahmen der Gemeindeordnung oberstes Führungsorgan und Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Der Gemeinderat vertritt die Kommissionen, Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeindeversammlung, den Stimmberechtigten und der Öffentlichkeit.</p> <p><b>Art. 24 Verwaltungsorganisation</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung und Änderung der Verwaltungsorganisation, die Bestimmung der Verwaltungsaufgaben und deren Verteilung auf die Geschäftsbereiche.</p> <p><b>Art. 25 Rechtsetzung und Planung</b></p> <p>Dem Gemeinderat obliegt:</p> <p>Erlass, Änderung und Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>aufgehoben</i></li> <li>b) des Submissions-Reglementes</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassung ans übergeordnete Recht.</p> <p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderates werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse sowie Befugnisse, die stufengerecht delegiert werden können.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,</p> <p>3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>c) der Reglemente, Geschäftsordnungen und Pflichtenhefte der untergeordneten Organe</p> <p>d) weiterer Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen</p> <p>Genehmigung und/oder Festsetzung</p> <p>a) der Quartierpläne</p> <p>b) der Bau- und Niveaulinien</p> <p>c) von Grenzveränderungen, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt</p> <p>d) der Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und Flurwegen</p> <p>e) des generellen Entwässerungsplanes</p> <p>Weiter ist er zuständig für</p> <p>a) Entscheide über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsabteilungen und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</p> <p>b) die Ahndung von Polizeiübertretungen im Rahmen der bestehenden Gesetze</p> <p>In Bürgerrechtsangelegenheiten<sup>1)</sup></p> <p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte</p>	<p>Abs. 2 Ziff. 5: Die Formulierung entspricht der Mustergemeindeordnung. Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung von Stellen, welche notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können. Soll hingegen eine neue Aufgabe eingeführt werden, so ist der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse für wiederkehrende Ausgaben zur Schaffung neuer Stellen zuständig.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	<p>für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht</li> <li>b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren</li> <li>c) die Begutachtung der Bürgerrechtsgesuche, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung und Oberbehörden</li> <li>d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht</li> </ul>	
<p><b>Art. 26 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 225'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen</li> </ul>	<p><b>Art. 26 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind</li> <li>b) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.--</li> <li>c) im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--</li> <li>d) Nachtragskredite und nicht im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr.</li> </ul>	<p>Die Finanzkompetenzen werden unverändert übernommen. Es wird aufgrund des nGG neu unterschieden zwischen unübertragbaren und übertragbaren Ausgaben.</p> <p>Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 15</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>bestimmten Zweck.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,</li> <li>5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000,</li> <li>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</li> <li>7. die Genehmigung von Abrechnungen gemäss Art. 15 Ziff. 7 sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</li> </ol>	<p>75'000.--, maximal Fr. 225'000.-- pro Jahr</p> <p>e) nicht im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--, maximal Fr. 60'000.-- pro Jahr</p> <p>f) Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Wert bis Fr. 1 Mio.</p> <p>g) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen oder Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall</p> <p>h) gebundene Ausgaben</p>	
	<p><b>3.3 Ausschüsse des Gemeinderates</b></p>	
	<p><b>Art. 27 Grundsätze</b> Für den Vollzug seiner Aufgaben kann der Gemein-</p>	<p>Eine Aufzählung allfälliger Ausschüsse ist unnötig geworden. § 44 nGG ermächtigt den</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	<p>derat ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Er kann den Ausschüssen Teile seiner Kompetenzen übertragen, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt.</p> <p>Die Ausschüsse können Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p><b>Art. 28 Finanzausschuss</b></p> <p>Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Die Funktionen Gemeindepräsidium, Schulpräsidium und Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin sind zwingend vertreten.</p> <p><b>Art. 29 aufgehoben</b></p> <p><b>Art. 30 Bauausschuss</b></p> <p>Dem Bauausschuss gehören der Bauvorstand und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates an. Die Aufgaben des Bauausschusses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Behandlung der Baugesuche im ordentlichen oder Anzeigeverfahren, welche keine Ausnahmebewilligung erfordern, bis zum abschliessenden Entscheid</li> <li>b) Antrag an den Gemeinderat in den übrigen Aufgaben</li> </ul> <p><b>Art. 31 Steuerausschuss</b></p> <p>Zusammensetzung</p> <p>Der Steuerausschuss besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Präsident/in ist der Finanzvor-</p>	<p>Gemeinderat direkt, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus seiner Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Behördenerlass zu regeln und nicht mehr in der Gemeindeordnung. Delegierbar sind allerdings nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Rahmen von neu Art. 26 Abs. 2, und diese wiederum nur massvoll und stufengerecht.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	<p>stand/die Finanzvorsteherin.</p> <p>Der Steuerausschuss ist zuständig für die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern und den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern.</p>	
	<p><b>4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p>	
	<p><b>Art. 33 Aufgaben</b></p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung übertragen sind. Sie erlassen die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Dazu können ihnen weitere Aufgaben und Pflichten aus ihrem Sachgebiet übertragen werden.</p> <p><b>Art. 34 Organisation und Delegation</b></p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst. Sie können einzelne Aufgaben und damit zusammenhängende Kompetenzen und Pflichten an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder delegieren.</p> <p><b>Art. 35 Beratung</b></p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Behörde.</p>	<p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind nach nGG eigenständige Kommissionen. In der neuen Gemeindeordnung werden keine eigenständigen Kommissionen aufgeführt. Die Gesundheitsbehörde wird abgeschafft.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	<p><b>Art. 36 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</b></p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung werden dem Gemeinderat eingereicht, der sie mit einem Antrag weiterleitet.</p> <p><b>Art. 37 Sekretariate</b></p> <p>Die Sekretariate der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen werden durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung bestellt. Das Anforderungsprofil wird in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Behörde erstellt.</p>	
	<p><b>4.3 Gesundheitsbehörde</b></p>	
	<p><b>Art. 47 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Gesundheitsbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Gesundheitsvorstand/die Gesundheitsvorsteherin übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.</p> <p><b>Art. 48 Aufgaben</b></p> <p>Die Gesundheitsbehörde besorgt selbstständig das Gesundheitswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Ihre Aufgaben sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei</li> <li>b) Allgemeine Hygiene und Umweltschutz</li> <li>c) Bekämpfung von Epidemien und ansteckenden Krankheiten</li> </ul>	



Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	d) Seuchenpolizei e) Kadaverbeseitigung und Desinfektion f) Entsorgung g) Friedhof- und Bestattungswesen h) Pilzkontrolle i) Aufsicht der Wirtschaftsbetriebe, Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien und Milchsammelstellen	
<b>3. Schulpflege</b>	<b>4.1 Schulpflege</b>	
<b>Art. 27 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	<b>Art. 39 Zusammensetzung</b> Die Schulpflege besteht unter Einschluss des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin aus 7 Mitgliedern und wird an der Urne gewählt. Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.	
<b>Art. 28 Aufgaben</b> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Die Planung, Erstellung und der Unterhalt der Schulräume liegt in der Verantwortung des Gemeinderates. Die Schulpflege hat ein diesbezügliches Mitspracherecht.	<b>Art. 40 Aufgabe</b> Die Schulpflege ist zuständig für die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben und übt die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten in der Gemeinde aus.	Der Schulpflege kommen wie bisher die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu (§ 56 Abs. 3 nGG).
<b>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b>		Art. 30 gibt der Schulpflege neu die Möglichkeit, dass bestimmte Geschäfte oder Ge-

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		<p>schäftsbereiche der Schulverwaltungsleitung übertragen werden können. Im Gegensatz zur Möglichkeit auf Stufe Gemeinderat, die sich direkt aus dem nGG ergibt, muss die Delegationsmöglichkeit bei der Schulpflege in der GO verankert sein.</p>
<p><b>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		
<p><b>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>2. die Lehrpersonen,</li> <li>3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>5. die weiteren pädagogisch tätigen Angestellten sowie die Angestellten der Schulgesundheit und der Tagesstrukturen.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für das übrige nicht pädagogisch tätige Personal im Schulbereich, welches vom Gemeinderat angestellt wird, hat die Schule ein Mitspracherecht, für die Anstellung der Schulverwaltungsleitung ist zudem die Zustimmung der Schulpflege nötig.</p>	<p><b>Art. 41 Wahlen</b></p> <p>Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen</li> <li>b) Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder der Ausschüsse</li> </ol> <p>in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglieder der Kommissionen</li> <li>b) Delegationen in weitere Kommissionen und Institutionen</li> </ol>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><b>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,</li> <li>5. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 42 Kompetenzen</b></p> <p>Die Schulpflege ist im Rahmen von Art. 40 weiter zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Festlegung und Änderung der Schulorganisation</li> <li>b) die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen für gemeindeeigene Lehrpersonen</li> <li>c) die Anstellung der Schulleitungen, Lehrpersonen, Kindergärtnerinnen und wie weiter im schulischen Bereich tätigen Fachpersonen</li> <li>d) die öffentlich-rechtlichen Verträge mit Schulärzten/Schulärztinnen und Schulzahnärzten/Schulzahnärztinnen</li> <li>e) die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung</li> <li>f) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse</li> <li>g) die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Vertretung</li> <li>i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen, Reglementen und Richtlinien soweit sie die Schule betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder anderer Behörden fallen</li> <li>k) den Erlass der Rahmenbedingungen für die Schulraumgestaltung und die Schulraumnutzung</li> </ol> <p>Die Schulpflege hat Mitspracherecht bei der Anstel-</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><b>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>                      Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen pädagogischen und therapeutischen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten</li> </ol>	<p>lung von weiterem für die Schule tätigem Personal.</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p>		
<p><b>Art. 34 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.</p> <p>2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p><b>Art. 38 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen in eigener Kompetenz über</p> <p>a) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.--</p> <p>b) im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.--</p> <p>c) nicht im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.--, maximal Fr. 120'000.-- pro Jahr</p> <p>d) nicht im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--, maximal Fr. 30'000.-- pro Jahr</p> <p>e) gebundene Ausgaben Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zu fallen, sind dem</p>	<p>Wie beim Gemeinderat ist neu eine Unterscheidung zu treffen zwischen unübertragbaren und delegierbaren Aufgaben.</p>

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nach Art. 15 zu fallen, sind dem Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.</p>	<p>Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.</p>	
<p><b>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Weitere Lehrpersonen können nach Bedarf beigezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 43 Lehrervertretung</b></p> <p>In der Schulpflege ist die Lehrerschaft durch die Schulleitung und je einer Lehrperson aus der Primar- und Sekundarstufe vertreten. Weitere Lehrpersonen können nach Bedarf beigezogen werden.</p> <p><b>Art. 44 Vorbesprechung</b></p> <p>Vorgängig der gemeinsamen Beratung in den Schulpflegesitzungen können die Lehrerschaft und die Schulpflege getrennte Vorbesprechungen führen.</p>	
<p><b>Art. 36 Schulleitung und Schulkonferenz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung und</p>		

<b>Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)</b>	<b>Gemeindeordnung Bäretswil alt</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>der Schulkonferenz richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p>		
<p><b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b></p>	<p><b>5.1 Weitere Organe und Einzelbeamtungen</b></p>	
<p><b>1. Rechnungsprüfungskommission</b></p>	<p><b>5.1 Rechnungsprüfungskommission</b></p>	
<p><b>Art. 37 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p><b>Art. 49 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern und wird an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	
<p><b>Art. 38 Aufgaben (RPK)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><b>Art. 50 Aufgaben</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des kantonalen Rechts</p>	
<p><b>Art. 39 Herausgabe von Unterlagen</b></p>		<p>Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberech-</p>

<b>Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)</b>	<b>Gemeindeordnung Bäretswil alt</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>		<p>tigten nur zur unselbstständigen Antragstellung befugt. D. h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p>
<p><b>Art. 40 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert längstens 30 Tagen.</p>		
<p><b>Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		
<p><b>2. Wahlbüro</b></p>	<p><b>5.2 Wahlbüro</b></p>	



Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p><b>Art. 42 Zusammensetzung</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 51 Zusammensetzung</b></p> <p>Den Vorsitz des Wahlbüros führt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin, das Sekretariat wird vom Gemeindegeschreiber/von der Gemeindegeschreiberin besorgt. Die übrigen Mitglieder wählt der Gemeinderat.</p>	
<p><b>Art. 43 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 52 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p>	
	<p><b>5.3 Behördenkonferenz</b></p>	
	<p><b>Art. 53 Zusammensetzung</b></p> <p>An der Behördenkonferenz nehmen, soweit sie betroffen sind, die Präsidenten/Präsidentinnen und je ein weiteres Mitglied des Gemeinderates, der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission teil. Der Teilnehmerkreis kann vom Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin je nach Fragestellung angepasst werden. Ein Angestellter oder eine Angestellte der Verwaltung amtiert als Sekretär/Sekretärin.</p>	<p>Die Verankerung einer Behördenkonferenz in der Gemeindeordnung ist unnötig. Die Behörden können bei Bedarf auch ohne diese Bestimmungen zusammentreten.</p>
<p><b>3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p>	<p><b>5.5 Friedensrichter/Friedensrichterin</b></p>	
<p><b>Art. 44 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufga-</p>	<p><b>Art. 55 Aufgabe/Amtslokal</b></p> <p>Der Friedensrichter/die Friedensrichterin besorgt die ihm/ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Auf-</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>ben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>gaben. Die Gemeinde bezeichnet das Amtlokal.</p>	
<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>7. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 45 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 60 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2002/2006 in Kraft. Die Bilanzen der drei Güter werden per 1. Januar 2003 konsolidiert. Sie ersetzt die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde vom 6. November 1985 mit den seitherigen Änderungen und hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse auf.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde festgesetzt am 28. März 2001 und an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen.</p>	
<p><b>Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinde-</p>		

Gemeindeordnung Bäretswil (Hauptantrag)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>ordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>		
<p><b>Art. 47 Übergangsregelung</b>                      Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bleibt die Gesundheitsbehörde im Amt.</p>		
<p><b>Genehmigung des Regierungsrats</b>                      Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bäretswil wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde                      Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:                      Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am .....                      genehmigt</p>		